

Reglement über die Abgabe für das Halten von Hunden

vom 19. November 2013

Der Gemeinderat,

in Anwendung von Art. 23 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 27. Oktober 2008¹

beschliesst:

Art. 1²

Der Zuschlag der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall für die kantonal festgesetzte jährliche Abgabe beträgt Fr. 130.-- für den ersten Hund. Für jeden weiteren Hund beträgt der Zuschlag Fr. 170.--.

Art. 2

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Die Verordnung über das Halten von Hunden vom 28. August 1997 wird aufgehoben.

¹SHR 455.200

²Fassung gemäss Beschluss vom 9. Juni 2015, In Kraft treten rückwirkend auf 1. Januar 2015